

94. Anfechtung des von einer juristischen Person geschlossenen Vertrags wegen arglistiger Täuschung, begangen durch einen Vertreter der juristischen Person. Muß der arglistige Vertreter den Vertrag geschlossen haben, oder genügt es, wenn ihn ein anderer, gutgläubiger Vertreter schloß, während jener erste Vertreter von dem bevorstehenden Vertragschluß und der Täuschung des Vertragsgegners Kenntnis hatte?

BGB. § 123.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1913 i. S. G. (Bekl.) w. die G.-Bank, Aktiengesellschaft in B. (A.). Rep. II. 511/12.

I. Landgericht München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist eine schweizerische Aktiengesellschaft, die von je zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Direktion oder

von einem Mitgliede dieser Organe zusammen mit einem Prokuristen vertreten wird. Im Jahre 1908 war R. der Direktor; Prokurist war H.; der Buchdrucker W. gehörte dem Verwaltungsrat an. W., der zugleich Großaktionär der Aktiengesellschaft für Fabrikation Reishauerscher Werkzeuge in B. war, beauftragte die klagende Aktiengesellschaft, einen Teil seiner Reishauer-Aktien anderweit unterzubringen. In Verfolg dieses Auftrags verkauften R. und H. im Oktober 1908 namens der Klägerin für Rechnung W.'s 40 Reishauer-Aktien à 500 Fr. an den über die Herkunft der Aktien nicht unterrichteten Beklagten. Die Aktien wurden geliefert, der Kaufpreis von 33600 M. wurde bezahlt. Durch Brief vom 13. Mai 1909 aber erklärte der Beklagte der Klägerin, daß er von R., mit dem er über den Ankauf unterhandelt hatte, betrogen sei, und sucht das Geschäft wegen arglistiger Täuschung an.

Der Punkt, über den der Beklagte getäuscht sein wollte, bezog sich auf die Kapitalverhältnisse der Reishauer-Gesellschaft. Das ursprüngliche Grundkapital von 700000 Fr. war am 1. Mai 1907 sowie am 1. Mai 1908 durch Einzahlung von jebeßmal 100000 Fr. erhöht, am 30. Juni 1908 war eine weitere Erhöhung um 600000 Fr. beschlossen worden, wovon die Hälfte am 1. Oktober 1908, die andere Hälfte am 15. Dezember 1908 eingezahlt wurde. Als R. im Oktober 1908 mit dem Beklagten verhandelte, legte er ihm die Bilanzen über die mit dem Kalenderjahre zusammenfallenden Geschäftsjahre 1903 bis 1907 vor und teilte ihm mit, daß die Dividende in den letzten Jahren stets 15% betragen hatte. Nach Behauptung des Beklagten soll er eine gleich hohe Dividende auch für die nächsten Jahre als sicher bevorstehend angegeben haben; die Tatsache der Erhöhung des Grundkapitals auf 1½ Millionen Fr. habe er dabei arglistig verschwiegen. Dagegen behauptete die Klägerin, R., dem die Nachrichten über die Reishauer-Gesellschaft durch W. zugegangen seien, habe von den Erhöhungen nichts gewußt und in gutem Glauben nur gesagt, aller Voraussicht nach würden für 1908 wiederum 15% verteilt werden. Jedenfalls war das Kapital in der dem Beklagten zur Einsicht vorgelegten Bilanz von 1907 auf 800000 Fr. beziffert. An diese Ziffer glaubte der Beklagte, als er sich zum Kaufe entschloß. Die Anfechtung des Geschäfts im Briefe vom 13. Mai 1909 begründete er damit, daß er erst kürzlich von der Erhöhung auf

1 $\frac{1}{2}$ Millionen Fr. erfahren habe; da die Dividende nunmehr mit den Inhabern der neuen Aktien geteilt werden müsse, seien die gekauften Papiere viel weniger wert.

Die Klägerin erhob Klage auf Feststellung der Gültigkeit des Kaufvertrags. Beide Vorderrichter erkannten in diesem Sinne. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Diejenigen Personen, welche bei Abschluß des Kaufvertrags für die Klägerin handelnd auftraten, hatten hiernach von der Kapitalserhöhung der Reishauer-Gesellschaft keine Kenntnis. Auch fahrlässige Unkenntnis dieses Umstandes (vgl. § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB.) lag nach den Feststellungen des Berufungsurteils nicht vor. Dem K. hat der Beklagte überhaupt keine Fahrlässigkeit vorgeworfen, und mit Bezug auf K. ist der Vorwurf bedenkenfrei für widerlegt angesehen. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: K. habe gewußt, daß W. als Vorsitzender des Verwaltungsrats über die gesamte Geschäftslage sowie die finanziellen Einzelheiten der Reishauer-Gesellschaft aufs genaueste unterrichtet war. Noch anderweite Erkundigungen einzuziehen, sei er nicht gehalten gewesen, zumal ihm keine Anhaltspunkte dafür zu Gebote gestanden hätten, daß er von W. nicht mit der Wahrheit bedient werde. Danach hängt die Entscheidung von der Frage ab, ob das Geschäft deshalb wegen arglistiger Täuschung angefochten werden konnte, weil W., der selbst zu den Vertretern der Klägerin gehörte, in bösem Glauben gewesen ist.

Das Oberlandesgericht hat die Frage verneint. Es ist der Ansicht, bei dem Verkaufe der Aktien sei W. nicht als Vertreter beteiligt gewesen; nur als Privatmann habe er dem K. über die Verhältnisse der Reishauer-Gesellschaft berichtet. Dieser Ansicht läßt sich indes nicht zustimmen. Allerdings muß zwischen dem abgeschlossenen Geschäft und dem Vertreter der nicht getäuschten Partei eine rechtliche Beziehung obwalten, wenn die Anfechtung wegen des Verhaltens des Vertreters durchbringen soll. Hat ein Vertreter von dem Vertragschluß nichts gewußt und nur die Tatsache gekannt, über die der Vertragsgegner irrte, so wird dadurch allein der Vertrag kein betrügerisches Geschäft. Ist doch in solchem Falle auch kein Grund vorhanden, den Vertreter als arglistig oder bösgläubig zu tadeln. Allein das Oberlandesgericht geht zu weit, wenn es für die Anfechtung

barkeit des Vertrags verlangt, daß der Vertreter den Vertrag mitabgeschlossen haben müsse. Es genügt, wenn er trotz Kenntnis von dem bevorstehenden Vertragschluß und dem Irrtum des Vertragsgegners weder diesem selbst, noch dem Vertretenen oder dessen handelnden Vertreter den wahren Stand der Dinge offenbart. Die Billigkeitserwägung, die das Gesetz bestimmt hat, die Betrugsanfechtung bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ausnahmsweise zu versagen, trifft dann nicht zu. Der Erklärungsempfänger — der Vertretene — war in der Lage, den Vertragsgegner aufzuklären und dadurch den Abschluß des Geschäfts zu verhindern. Es ist auch nicht richtig, das Unterlassen der Aufklärung als ein rechtlich bedeutungsloses Nichthandeln des arglistigen Vertreters zu betrachten oder sein Verhalten dann, wenn er den Vertragschluß absichtlich herbeigeführt hat, nur als eigene unerlaubte Handlung zu würdigen. Vielmehr bewirkt die Kenntnis des Vertreters von dem Irrtum des Vertragsgegners, daß die Aufklärungspflicht in der Person des Vertretenen entsteht. Verabsäumt der Vertreter die Aufklärung, so ist es der Vertretene, durch den und auf dessen Verantwortung die Pflicht verletzt wird. Die Sache liegt nicht wesentlich anders, als wenn ein handelnder Vertreter den Vertragsgegner täuscht. Wie hier der Vertretene selbst als der Täuschende anzusehen ist (vgl. die Urteile in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 133, Bd. 76 S. 107), so hat das gleiche in dem besonderen Falle zu gelten, wenn positives Tätigwerden beim Vertragschluß und pflichtwidriges Verschweigen sich auf mehrere Personen verteilen. Wollte man gleichwohl Bedenken tragen, die arglistige Unterlassung dem Vertretenen als Betrugstat anzurechnen, so müßte doch wenigstens dem Wissen des Vertreters die Bedeutung beigelegt werden, daß dadurch auch der Vertretene als wissend erschiene. Von der Bestimmung des § 123 BGB. würde dann zwar nicht der Abs. 1, wohl aber Abs. 2 Satz 1 Anwendung finden, so daß das Ergebnis dasselbe bliebe. Obschon der vertretene Erklärungsempfänger die Täuschung nicht verübt haben würde, wäre die Erklärung anfechtbar, weil ihm der nicht handelnde Vertreter die Kenntnis von der Täuschung vermittelt hätte.

Die entwickelte Auffassung enthält keine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des Senats. Nicht hierhin gehört das Urteil Rep. II. 337/08 (Warneyer Rechtspr. 1909 S. 170), wo der

Täuschende nur an den Vertragsbesprechungen teilgenommen hatte, jedoch der Vertretungsmacht entbehrte, und wo daher die Anfechtung zurückgewiesen wurde. Wohl aber kommt in Betracht das Urteil Rep. II 229/12 (unvollständig abgedruckt bei Warneper 1913 S. 49, Leipz. Zeitschr. 1913 Sp. 140). Hier hatte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den einen ihrer beiden Geschäftsführer, gewisse Materialien an einen Chemiker mit der Zusage verkauft, sie keinem Konkurrenten des Käufers zu liefern. Während die Verhandlungen noch schwebten, hatte der andere Geschäftsführer, der die Zusage kannte, einen Verkauf an einen Konkurrenten vorgenommen, ohne dem ersten Geschäftsführer oder dem Chemiker Mitteilung davon zu machen. Letzterer kocht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an, wurde aber auf die Kaufpreisklage der Gesellschaft verurteilt. Bei der Bestätigung des Urteils hob der Senat hervor, die Anfechtung sei nur deshalb unbegründet, weil jener zweite Geschäftsführer nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters habe annehmen dürfen, bei der geringen Menge der dem Konkurrenten gelieferten Materialien werde der Beklagte kein Gewicht darauf legen.

Im vorliegenden Falle hat W., der bei dem Vertrag untätig gebliebene Vertreter der Klägerin, nicht nur von der Kapitalserhöhung der Reishauer-Gesellschaft Kenntnis gehabt. Er hat zugleich auch gewußt, daß den handelnden Vertretern R. und M. diese Kenntnis fehlte und daß daher auch der künftige Käufer getäuscht werden würde. Schon dies würde genügen, um die Betrugsanfechtung des Beklagten zu rechtfertigen. Der Umstand, daß W. die Täuschung des Käufers geradezu bezweckt und planvoll zustandegebracht hat, indem er sich der Mitvertreter als Werkzeuge bediente, braucht nicht einmal betont zu werden. Das Urteil des Oberlandesgerichts ist daher aufzuheben.“ . . .